



Ayusa Schüleraustausch Weltweit

Vertragsbedingungen

Bitte unterschreiben Sie das Dokument und reichen Sie es zusammen mit den Bewerbungsunterlagen ein.

Ich melde mich für das folgende Programm an:

Programmland _____

Programmdauer _____

Programmbeginn _____

Nur für Kanada und USA Teilnehmende bei Programmbeginn im Sommer:

Programmoption Kanada:

- ohne New York Programm
- mit New York Programm (+ 850 Euro)

Programmoption USA:

Schuljahr: ca. 9-10 Monate oder Schulhalbjahr: ca. 4-5 Monate

- Basis (mit Versicherung, ohne Flug)
- Paket (mit Versicherung, Flug & New York Programm)
- Regionswahl (+ 800 Euro, Region Desert Mountain oder Great Lakes)

 Regionswahl (+ 1300 Euro, Region West Coast, South East Coast oder North East)

 Staatenwahl (+ 1800 Euro, CA, FL, NY, PA, TX oder WA)

Teilnehmende für Programmoption USA für das 2. Schulhalbjahr ab Januar (ca. 4-5 Monate) wählen automatisch das Basisprogramm (mit Versicherung, ohne Flug).

Ayusa Vertragsbedingungen

§ 1 Vertragspartner, Vertragsabschluss

(1) Vertragspartner sind die Teilnehmenden und, bei Minderjährigen, die gesetzlichen Vertreter:innen (nachstehend: Teilnehmenden) und Ayusa-Intrax GmbH (nachstehend: Ayusa).

Über die Aufnahme in eines der Ayusa Programme wird nach einem persönlichen Interview mit den Teilnehmenden und aufgrund der eingereichten Bewerbungsunterlagen entschieden. Diese werden von den Teilnehmenden nach der vorherigen Kurzbewerbung und dem persönlichen Interview unterzeichnet eingereicht (Angebot), wobei die Teilnehmenden sich gleichzeitig mit den Vertragsbedingungen einverstanden erklären. Maßgeblich für die Annahme ist die schriftliche Bestätigung, die den Teilnehmenden nach der Zusage von den Partnerorganisationen durch Ayusa zugesandt wird. Damit kommt der Vertrag zustande.

§ 2 Leistungen des Programms

(1) Gegenstand der Leistungen sind jeweils die von Ayusa zu erbringenden Programmleistungen, die im Programmpreis enthalten sind, wobei länderspezifische Details der jeweils gültigen Ayusa Schüleraustausch-Broschüre entnommen werden können.

(2) Die Programme umfassen jeweils folgende Leistungen:

- Unterbringung in einer Gastfamilie
- Anmeldung an einer Schule
- Flugangebot und auf Wunsch Flugbuchung zu den Kosten lt. Angebot bei allen Ländern und beim Basisprogramm USA
- Vorbereitungsveranstaltung für Teilnehmende mit Elternveranstaltung vor Abreise in Deutschland (ab einem Aufenthalt von 3 Monaten)
- Abholung vom Flughafen durch die Gastfamilie und/oder der Betreuungsperson
- Treffen mit dem Betreuenden oder Einführungsseminar nach Ankunft im Zielland
- Betreuung der Teilnehmenden von der Anmeldung bis zur Rückkehr durch Ayusa und die jeweilige Ayusa Partnerorganisation. Bei außereuropäischen Ländern sind zusätzlich folgende Leistungen in den Programmkosten enthalten:
 - Abschluss eines Versicherungspaketes mit Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Reisegepäckversicherung zugunsten der Teilnehmenden
 - Bereitstellung der notwendigen Unterlagen zur Beantragung des Visums
 - Hin- und Rückflug ab Deutschland nur für das Paketprogramm USA

(3) Es besteht seitens der Teilnehmenden kein Anspruch auf Platzierung in einer bestimmten Region oder bei einer bestimmten Gastfamilie. Wünsche werden, soweit möglich, berücksichtigt, können aber nicht garantiert werden. Für Teilnehmer im USA Programm: Bei Buchung von Regionen- oder Staatenwahl (USA) wird der Aufpreis zurückerstattet, sollte eine Platzierung in der gewünschten Region/Staat nicht möglich sein. Eine ausschließliche Suche in einer Region oder in einem Staat kann max. bis 31.5. des Ausreisejahres erfolgen. Die Gastfamilien sind keine Erfüllungsgehilfen von Ayusa.

(4) Soweit Ayusa für die Teilnehmenden bei Leistungen behilflich ist, die nicht vom Programmpreis erfasst werden, wie Transportleistungen, ist Ayusa nur Vermittler; Vertragspartner sind die Leistungsträger. Werden von den Teilnehmenden Ansprüche gegen Versicherungsträger geltend gemacht, wird Ayusa sie hierbei unterstützen.

§ 3 Programmkosten

(1) Die vereinbarten Programmkosten für die unter § 2 genannten Leistungen sind in folgenden Raten zahlbar:

- bei Erhalt der Teilnahmebestätigung: 20%
- ca. vier Monate vor Abreise: 30%,
- ca. vier Wochen vor Abreise: 50%, spätestens bei Erhalt der noch fehlenden Reiseunterlagen.

(2) Die Kosten für die Hin- und Rückreise (außer Paketprogramm USA) sind separat zu entrichten.

(3) Zusammen mit der ersten Rechnung stellen wir einen Sicherheitsschein aus. Dieser Sicherheitsschein der R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, ruv@ruv.de, Tel 0611-5330 ist für die Insolvenzversicherung nach § 651 r BGB bzw. § 651 BGB. Die Versicherung ist Gegenstand unserer vertraglichen Leistungen und natürlich im Preis inbegriffen.

§ 4 Mitwirkungspflicht der Teilnehmenden

(1) Der:Die Teilnehmende ist für die notwendigen Ausweispapiere, Impfnachweise sowie das für außereuropäische Gastländer erforderliche Einreise- und Aufenthaltsvisum in vollem Umfang selbst verantwortlich. Der:die Teilnehmende kümmert sich unverzüglich nach Erhalt der Visa Antragsformulare um die Beschaffung des erforderlichen Einreise- und Aufenthaltsvisums für das Gastland.

(2) Der:die Teilnehmende ist verpflichtet an der Vorbereitungsveranstaltung in Deutschland teilzunehmen, sofern diese vorgesehen ist.

(3) Bei den Programmen, bei denen der Flug nicht in den Leistungen enthalten ist, wird der:die Teilnehmende nach Erhalt der Gastfamilienadresse von Ayusa ein Flugangebot erhalten. Eine Verpflichtung zur Annahme dieses Angebots besteht nicht. Selbstbücher haben den von Ayusa vorgegebenen Ankunftsstermin und -ort zu beachten.

(4) Die Mitwirkung des:der Teilnehmenden bei der Integration in die Umgebung des Aufnahmelandes (Gastfamilie und Schule) wird vorausgesetzt.

§ 5 Verhalten während des Gastaufenthaltes

(1) Während des Aufenthaltes muss der:die Teilnehmende die gedruckten Programmregeln von Ayusa und den Partnerorganisationen beachten (siehe Bewerbungsunterlagen). Das Verständnis und die Befolgung dieser Regeln sind wesentlich. Der:die Teilnehmende bestätigt durch eine Unterschrift unter diesen Regeln, dass sie verstanden wurden eingehalten werden.

(2) Befolgt der:die Teilnehmende die Programmregeln ungeachtet einer Abmahnung durch Ayusa oder der jeweiligen Partnerorganisation nicht oder verstößt der:die Teilnehmende gegen die Programmregeln in einem solchen Maße, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist, kann Ayusa den Vertrag fristlos kündigen. Ayusa ist ferner zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sich nach Vertragsschluss der Gesundheitszustand des:der Teilnehmenden wesentlich verschlechtert und deshalb der Aufenthalt erheblich beeinträchtigt oder erschwert wird; wenn der:die Teilnehmende eine strafbare Handlung begangen hat; wenn sich herausstellt, dass der:die Teilnehmende erhebliche falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder wenn er:sie Ayusa erhebliche Änderungen über seine bisherigen Angaben (wie beispielsweise über Gesundheit, Verschlechterung seiner schulischen Leistungen) nicht unverzüglich mitgeteilt hat. Ayusa behält in solchen Fällen den Anspruch auf die Programmkosten, muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen anrechnen lassen.

(3) Der:die Teilnehmende kann den Vertrag bis zur Beendigung der Reise jederzeit kündigen. In diesem Fall behält Ayusa den Anspruch auf die Programmkosten, muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen anrechnen lassen.

(4) Im Falle des Auftretens eines Mangels der Leistungen hat der:die Teilnehmende den Mangel gegenüber der Ayusa-Intrax GmbH oder der zuständigen Partnerorganisation vor Ort anzuzeigen und der Ayusa-Intrax GmbH vor Ausspruch einer Kündigung eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen, es sei denn die Abhilfe ist unmöglich oder wird von der Ayusa-Intrax GmbH verweigert oder sofortige Abhilfe ist notwendig oder die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des:der Teilnehmenden ist gerechtfertigt.

§ 6 Verhalten nach Programmbeendigung

(1) Das offizielle Programmende wird dem:der Teilnehmenden schriftlich vor Abflug mitgeteilt. Bleibt eine:ein Teilnehmende:r nach dem offiziellen Programmende noch im Gastland oder kündigt Ayusa nach § 5 (2) fristlos, erlischt jegliche Betreuung und Verantwortung von Ayusa und den Partnerorganisationen.

(2) Kündigt der:die Teilnehmende, ist Ayusa verpflichtet, die infolge der Kündigung notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Beförderung des:der Teilnehmenden umfasste, für dessen:deren Rückbeförderung zu sorgen. Die Mehrkosten fallen dem:der Teilnehmenden zur Last. Die vorstehenden Sätze gelten nicht, wenn der:die Teilnehmende nach § 651 l BGB kündigen kann.

(3) Dem:der Teilnehmenden wird empfohlen, Ansprüche wegen Mängeln nach § 651 i Abs. 3 Nr. 2, 4-7 BGB gegenüber Ayusa möglichst auf einem dauerhaften Datenträger oder schriftlich geltend zu machen. Die Ansprüche des:der Teilnehmenden verjähren in zwei Jahren, wobei die Verjährung mit dem Tage beginnt, an dem der Gastschulaufenthalt des:der Teilnehmenden dem Vertrag nach enden sollte.

§ 7 Rücktritt der Teilnehmenden vor Reisebeginn, pauschale Entschädigung

1) Der:die Teilnehmende kann vor Reiseantritt jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Zur Vermeidung von Missverständnissen und zu Beweis Zwecken empfehlen wir, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

(2) Im Falle des Rücktritts durch die:den Teilnehmende:n stehen Ayusa unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und durch gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Programmleistungen folgende pauschale Entschädigungen zu:

- a) nach Vertragsschluss und ohne Platzierung: 10% der Programmkosten
- b) bis zu zwei Monate vor Reisebeginn und mit Platzierung: 25% der Programmkosten
- c) ab zwei Monaten vor Reisebeginn: 30% der Programmkosten
- d) ab einem Monat vor Reisebeginn: 35% der Programmkosten

(3) Die in Absatz 2 genannten pauschalierten Sätze gelten auch, wenn der:die Teilnehmende fällige Zahlungen nicht erbringt, Ayusa ihn:sie unter Fristsetzung zur Zahlung mahnt mit der Erklärung, die Leistung nach fruchtlosem Ablauf der Frist abzulehnen, und Ayusa nach Ablauf der Frist Schadensersatz verlangt.

(4) Verlangt Ayusa eine pauschale Entschädigung gemäß Absatz 2 oder 3, so wird dem:der Teilnehmenden ausdrücklich das Recht eingeräumt, nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist. Ayusa ist auf Verlangen des:der Teilnehmenden verpflichtet, die Höhe der Entschädigung zu begründen.

(5) Eine Entschädigung nach Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Ayusa die Teilnehmenden nicht angemessen auf den Aufenthalt vorbereitet hat und den Teilnehmenden nicht mindestens zwei Wochen vor Antritt der Reise (spätester Abflug in die USA ist der 15.9. eines jeden Jahres) Name und Anschrift der Gastfamilie sowie Name und Erreichbarkeit des Betreuenden im Aufnahmeland, bei dem auch Abhilfe verlangt werden kann, mitgeteilt hat.

(6) Ayusa kann keine Entschädigung verlangen, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung des Gastschulafenthaltes oder die Beförderung des Gastschülers bzw. der Gastschülerin an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen.

§ 8 Rücktritt von Ayusa vor Reisebeginn

(1) Ayusa kann vom Vertrag zurücktreten, wenn Ayusa aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrags gehindert ist. Die Erklärung muss unverzüglich nach Kenntnis von dem Rücktrittsgrund erklärt werden. Alle bereits an Ayusa geleisteten Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rücktritt zu erstatten. Ein Anspruch auf die vereinbarte Vergütung steht Ayusa nicht zu.

(2) Derartige Umstände und ein Rücktrittsrecht von Ayusa liegen insbesondere vor, wenn

a) Der:die Teilnehmende zu einem schulischen Versetzungstermin nicht versetzt wird, oder

b) der:die Teilnehmende oder Eltern Verhaltensweisen oder Eigenschaften zeigen (z.B. bei der Vorbereitungsveranstaltung), die ein erhebliches Hindernis bei der Platzierung im Aufnahmeland oder während des Programms bedeuten, und die Ayusa bei Abschluss des Vertrages nicht bekannt sind, oder

c) der:die Teilnehmende oder Eltern im Zusammenhang mit der Bewerbung, insbesondere im Gesundheitszeugnis, erhebliche falsche Angaben gemacht haben, oder

d) eine Erkrankung, Behandlung oder Behandlungsbedürftigkeit des:der Teilnehmenden bekannt wird, die ein Risiko für den Verbleib im Programm darstellt, oder

e) der:die Teilnehmende eine strafbare Handlung begeht.

(3) Die von Ayusa erbrachte Vermittlungsleistung ist davon abhängig, dass sich geeignete Gastfamilien und Gastschulen im Gastland zur Aufnahme der Gastschüler:innen bereit erklären. Es liegt damit außerhalb des Leistungsvermögens von Ayusa, ob die Partnerorganisation rechtzeitig vor der vorgesehenen Abreise eine genügende Anzahl geeigneter Gastfamilien und Gastschulen im vorgesehenen Aufnahmeland findet. Es ist daher möglich, dass die Vermittlung des Gastschülers bzw. der Gastschülerin in eine geeignete Gastfamilie oder Gastschule im vorgesehenen Aufnahmeland nicht gelingt. Sollte es in dem vereinbarten Aufnahmeland nicht möglich sein, rechtzeitig vor der vorgesehenen Abreise, spätestens 20 Tage vor Reisebeginn, eine Platzierung vorzunehmen, kann Ayusa sich von dem Vertrag lösen und verpflichtet sich, die:den Teilnehmende:n unverzüglich zu unterrichten und alle bereits an Ayusa geleisteten Zahlungen innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt zu erstatten. Ayusa wird sich gleichzeitig bemühen, einen Platz im Programm einer Partnerorganisation in einem anderen Aufnahmeland anzubieten. Eine Rücktrittsgebühr fällt nicht an. Unbeschadet dessen sind für den Fall der nicht rechtzeitigen Platzierung in dem vereinbarten Aufnahmeland auch die Teilnehmenden zum kostenfreien Rücktritt berechtigt (siehe auch § 7 Abs. 5).

§ 9 Haftungsbegrenzung

(1) Ayusa haftet den Teilnehmenden für Schäden nur in Höhe der dreifachen Programm- und von Ayusa vermittelten Flugkosten, wenn die Schäden keine Körperschäden sind und Ayusa die Schäden nicht schuldhaft herbeigeführt hat.

(2) Gelten für eine Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen entsteht oder geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist, so kann sich Ayusa auch gegenüber den Teilnehmenden darauf berufen.

(3) Hat der:die Teilnehmende gegen Ayusa einen Anspruch auf Schadensersatz oder auf Erstattung eines infolge einer Minderung zu viel gezahlten Betrages, so muss sich der:die Teilnehmende den Betrag anrechnen lassen, den er aufgrund desselben Ereignisses als Entschädigung oder als Erstattung infolge einer Minderung nach Maßgabe internationaler Übereinkünfte oder von auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften erhalten hat oder nach Maßgabe der in § 651 p Absatz 3 BGB genannten Verordnungen.

§ 10 Zusatz Paketprogramm USA

(1) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Zusatzprogramm New York inklusive drei Übernachtungen nur für Abreisen im Sommer buchbar ist, und dass dieses Programm unter dem Vorbehalt steht, dass eine terminliche Vereinbarkeit mit dem Zeitpunkt der Platzierung und dem Schulbeginn gegeben ist. Der Schulbeginn in den USA kann von Ende Juli bis Mitte September variieren und erst mit der Platzierung und dem damit bekannten Schulbeginn kann endgültig eine Teilnahme an dem Zusatzprogramm New York garantiert werden. Teilnehmende, die wegen einer späteren Platzierung oder zu frühem Schulbeginn nicht am Zusatzprogramm teilnehmen können, erhalten die Mehrkosten des Zusatzprogramms zurückerstattet. Sofern der:die Teilnehmende vor Reisebeginn vom Zusatzprogramm zurücktritt, fallen unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und durch gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Leistungen des Zusatzprogramms Stornogeühren in Höhe von 40 % der Kosten des Zusatzprogramms bei einem Rücktritt innerhalb von 30 Tagen vor Reisebeginn und 80% innerhalb von 7 Tagen vor Reisebeginn an. Im Übrigen gelten (mit Ausnahme von § 7 Absatz 2 der Vertragsbedingungen) die Regelungen in § 7 der Vertragsbedingungen.

(2) Dauer und Daten: Der Abflug ist jeweils am Mittwoch, der Weiterflug zur Gastfamilie am Samstag. Es gibt mehrere Abflugtermine zwischen Ende Juli und Anfang September. Die Termine werden bekannt gegeben, sobald diese feststehen. Die Gruppeneinteilung erfolgt nach Schulbeginn bzw. nach platzierungsbedingten Anforderungen. Persönliche Wünsche können uns gern mitgeteilt werden, eine Garantie für die Erfüllung der Wünsche können wir nicht geben.

(3) Leistungen für das Zusatzprogramm New York

- Flug von den großen deutschen Flughäfen zur Gastfamilie in die USA mit Stopover in New York
- Flugbegleitung durch Ayusa Mitarbeiter auf dem Transatlantikflug nach New York
- Transfer vom Flughafen in New York zum Hotel und zurück
- Rückflug vom Zielflughafen in den USA nach Deutschland. Andere Abflughäfen können gegen Aufpreis gebucht werden.
- Drei Übernachtungen im Doppelzimmer mit Viererbelegung. In den USA werden Zimmer mit Doppelbetten üblicherweise zur Mehrfachbelegung genutzt.
- Vollverpflegung
- New York City Sightseeing Programm inklusive Eintrittsgelder
- Rundumbetreuung durch Ayusa Mitarbeiter

§ 11 Datenschutz und Einwilligung zur Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

(1) Um die Teilnehmenden im Schüleraustausch-Programm erfolgreich vermitteln zu können und die in § 2 des Teilnahmevertrages beschriebenen Leistungen zu erfüllen, muss Ayusa zahlreiche personenbezogene Daten erheben und verarbeiten. Detaillierte Informationen über die Zwecke und den Umfang der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung finden sich im beiliegenden „Informationsblatt zum Datenschutz für Teilnehmende am Schüleraustausch-Programm und deren Eltern“. Den Austauschschülern und deren Eltern/ Erziehungsberechtigten ist bekannt, dass dieser Bestandteil des Vertrages ist und nur aus Gründen der Übersichtlichkeit gesondert abgedruckt ist.

(2) Zur Durchführung des Bewerbungsverfahrens und zur Suche einer Gastfamilie sowie einer Schule im Gastland muss Ayusa den Austauschschülern auch gesundheitsbezogene Fragen stellen sowie Angaben zur religiösen Überzeugung erheben und an Drittstaaten übermitteln, sofern dies für die Platzierung in einer geeigneten Gastfamilie und Schule vor Ort sowie die Betreuung der Teilnehmenden im Gastland notwendig ist. In Einzelfällen kann aufgrund von gesundheitlichen Einschränkungen eine Teilnahme am Programm auch nicht möglich sein. Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages willigen die Teilnehmenden und ihre Eltern/Erziehungsberechtigten in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser besonderen personenbezogenen Daten ein.

(3) Für die Suche einer Gastfamilie und Schule im Gastland wird aus den Bewerbungsunterlagen von der Partnerorganisation vor Ort eine Kurzbeschreibung im Internet veröffentlicht. In die Veröffentlichung dieser Informationen willigen die Austauschschüler und ihre Eltern/Erziehungsberechtigten mit der Unterzeichnung dieses Vertrages ein.

(4) Die Abgabe der folgenden Einwilligungserklärungen ist freiwillig und eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Ohne die Einwilligung ist allerdings eine Teilnahme am Bewerbungsverfahren bzw. eine Teilnahme am Schüleraustausch-Programm von Ayusa mit Platzierung in einer Gastfamilie und einer Schule im Gastland in der Regel nicht möglich.

EWILLIGUNG IN DIE DATENERHEBUNG, -VERARBEITUNG UND -NUTZUNG

§ 12 Einwilligung in die Fotonutzung

Die Teilnehmenden haben auf verschiedenen Wegen die Möglichkeit, Fotos, die im Rahmen der Programme entstanden sind, an Ayusa zu übermitteln. Ayusa behält sich vor, ausgewählte Fotos auf Ayusa Websites, dem Ayusa Blog und Social Media Kanälen (wie Facebook, Instagram) zu nutzen. Zudem werden von Ayusa Fotos der Teilnehmenden bei verschiedenen offiziellen Veranstaltungen (z.B. Vorbereitungsveranstaltung, Returnee-Treffen, Stipendien-Auswahltag und Messen und sonstige Veranstaltungen) gemacht, um andere oder ehemalige Teilnehmende, Interessenten oder sonstige Dritte über Ayusa und seine Programme zu informieren. Mit der Teilnahme an der Veranstaltung bzw. dem Upload der Bilder wird seitens der Teilnehmenden in die Nutzung der so

Mit Unterzeichnung dieses Vertrages willigen ich und meine Eltern/Erziehungsberechtigten ein, dass meine personenbezogenen Daten und insbesondere die Angaben zu meiner religiösen Überzeugung und Gesundheit sowie - sofern ich diese Angaben mache - zu meiner ethnischen Herkunft, politischen Überzeugung oder sexuellen Orientierung, durch die Ayusa-Intrax GmbH erhoben, verarbeitet und genutzt sowie an die Partnerorganisation im jeweiligen Gastland weiter gegeben werden dürfen, sofern dies für das Bewerbungsverfahren am Schüleraustausch Programm sowie gemäß dem beiliegenden „Informationsblatt zum Datenschutz für Teilnehmende am Schüleraustausch-Programm und deren Eltern“ konkret erforderlich ist.

Mit Unterzeichnung dieses Vertrages willigen ich und meine Eltern/Erziehungsberechtigten weiterhin ein, dass die Partnerorganisation vor Ort gemäß dem beiliegenden „Informationsblatt zum Datenschutz für Teilnehmende am Schüleraustausch-Programm und deren Eltern“ einige Informationen aus meiner Bewerbung in Form eines Austauschschüler-Kurzprofils im Internet veröffentlicht.

EWILLIGUNG IN DIE FOTONUTZUNG, HINWEIS AUF DAS WIDERUFFSRECHT

Mit Unterzeichnung dieses Vertrages willigen ich und meine Eltern/Erziehungsberechtigten ein, dass Fotos, die Ayusa bei offiziellen Veranstaltungen macht oder die ich an Ayusa übermittelt habe, kostenlos von Ayusa für Werbe- und Informationszwecke genutzt werden können. Das Nutzungsrecht ist zeitlich und räumlich unbegrenzt und erstreckt sich auf alle derzeit bekannten Nutzungsarten und umfasst auch die Vervielfältigung, Verbreitung, Digitalisierung, Ausstellung, Vorführung, Sendung, öffentliche Zugänglichmachung und öffentliche Wiedergabe durch Bild-/Ton-/Datenträger. Die Aufnahmen dürfen somit sowohl digital als auch analog in allen dafür geeigneten Medien (z. B. Online-Nutzung jeglicher Art, jegliche Print-Nutzung, interaktive und multimediale Nutzung usw.) genutzt und in Datenbanken, auch soweit sie online zugänglich sind, gespeichert werden.

Die Aufnahmen dürfen unter Wahrung des Persönlichkeitsrechts des:der Teilnehmenden bearbeitet oder umgestaltet werden (z.B. Montage, Kombination mit Bildern, Texten oder Grafiken, fototechnische Verfremdung, Kolorierung). Die Namensnennung des:der Teilnehmenden erfolgt nur nach gesonderter Einwilligung des:der Teilnehmenden und steht im Ermessen des Nutzungsberechtigten. Die Übertragung des Nutzungsrechts erfolgt ohne Vergütung und ist jederzeit mit der Wirkung für die Zukunft per E-Mail oder Brief an Ayusa frei widerruflich.

Schlussbestimmung

Ich bestätige, dass meine Angaben in der Schüleraustausch-Bewerbung wahrheitsgemäß sind, und dass ich die länderspezifischen Rahmenbedingungen des Schüleraustausch- wie sie in der Ayusa-Broschüre Schüleraustausch weltweit aufgeführt sind kenne, verstanden habe und einhalte.

Ich habe die Vertrags- und Teilnahmebedingungen vollständig und gründlich gelesen und ich habe die Möglichkeit erhalten, Fragen bezüglich der Bedeutung zu stellen. Ich habe alles verstanden und akzeptiere die Vertrags- und Teilnahmebedingungen.

Datum & Ort

Name des:der Teilnehmenden

Unterschrift des:der Teilnehmenden

Datum & Ort

Name des 1. Elternteils/Erziehungsberechtigten

Unterschrift des 1. Elternteils/Erziehungsberechtigten

Datum & Ort

Name des 2. Elternteils/Erziehungsberechtigten

Unterschrift des 2. Elternteils/Erziehungsberechtigten

entstandenen Fotos in dem bezeichneten Umfang eingeräumt. Die Teilnehmenden haben jederzeit die Möglichkeit, durch einfache Erklärung gegenüber Ayusa (Brief, E-Mail) mit Namen und Bezeichnung des Fotos der Nutzung für die Zukunft zu widersprechen. Eine Vergütung für die Nutzung wird nicht gezahlt.

§ 13 Streitbelegungsverfahren

(1) Ayusa ist nicht zur Teilnahme an einem Verbraucherschlichtungsverfahren verpflichtet und nimmt an einem freiwilligen Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nicht teil.

(2) Die EU-Kommission stellt unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr> eine Online Plattform (OS-Plattform) zur Beilegung verbraucherrechtlicher Streitbeilegung bereit. Die OS-Plattform bietet Verbrauchern die Möglichkeit, Streitigkeiten mit einem Unternehmer aus einem Online Dienstvertrag oder Online-Kaufvertrag außergerichtlich beizulegen.